

Antrag der Fraktion der CDU

Eilzuständigkeit für Zollvollzugsbeamte im Bremer Polizeigesetz verankern

Der Zoll ist in eine Bundesbehörde. Diese hat die Aufgabe der Überwachung der Zollgrenzen, von Verboten und Beschränkungen und ist zuständig für die Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr von Waren, die nicht den Status von Gemeinschaftswaren besitzen. Weiter ist die Zollbehörde für die Einnahme von Bundessteuern, von Zöllen für die Europäische Union und der Einfuhrumsatzsteuer zuständig. Sie bekämpft die Schwarzarbeit und Geldwäsche, verhindert die Zufuhr von Fälschungen in den Wirtschaftskreislauf und vollstreckt öffentlich-rechtliche Geldforderungen des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Die Zollbeamten sind dabei auch im Gebiet des Landes Bremen unterwegs. Wenn sie dabei Kontrollen durchführen kommt es vor, dass sie beispielsweise Mängel an Lastkraftwagen feststellen oder bemerken, dass ein Fahrzeugführer unter Drogen oder Alkoholeinfluss steht. Da für eine Kontrolle diesbezüglich nicht der Zoll, sondern die Polizei zuständig ist, können die Zollbeamten dem nicht nachgehen und müssen die Polizei rufen. Die Zollbeamten dürfen diese Fahrer nur solange aufhalten, wie ihre zollbehördliche Kontrolle andauert. Erscheint die Polizei nicht rechtzeitig während dieser Kontrolle, müssen die Zollbeamten den Lastkraftwagen mit erheblichen Mängeln oder den unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehenden Fahrer weiterfahren lassen.

Um dies zu verhindern, sollte den Zollvollzugsbeamten eine Eilkompetenz im Bremer Polizeigesetz eingeräumt werden, damit sie mögliche Tatverdächtige bis zum Eintreffen der Polizei aufhalten dürfen. In anderen Ländern wie Brandenburg und Baden-Württemberg wurde dies bereits polizeigesetzlich normiert.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes

Der Senat verkündet das nachfolgende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1 Änderung des Bremischen Polizeigesetzes

Das Bremisches Polizeigesetz (BremPolG) vom 6. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 441, ber. 2002 S. 47), Sa BremR 205–a–1, zuletzt geändert durch Art. 6 G zum Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren vom 8.5.2012 (Brem.GBl. S. 160) wird wie folgt geändert:

§ 81 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Polizeivollzugsbeamte des Bundes und für Vollzugsbeamte der Zollverwaltung, denen der Gebrauch von Schusswaffen bei Anwendung des unmittelbaren Zwangs nach dem Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt gestattet ist, entsprechend.“

Wilhelm Hinnners, Sigrid Grönert, Thomas Röwekamp und die Fraktion der CDU